

Inhalt

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die erste Hälfte des Jahres ist vorüber, seit unserem letzten Newsletter hat sich viel ereignet, über das es sich zu berichten lohnt.

Die Krisen der vergangenen drei Jahre sind noch nicht überwunden, da stellen sich der Wirtschaft neue Herausforderungen durch die Inflation, die Transformationen in den Bereichen Energie und Automobilindustrie, den starken Anstieg der Verbraucherpreise und der damit einhergehenden Forderung nach erheblichen Lohnsteigerungen. Zwar haben die staatlichen Hilfen eine Insolvenzwellen und damit einen massiven volkswirtschaftlichen Schaden verhindert, dennoch sind bestimmte Branchen von der Situation besonders betroffen und benötigen sanierungsrechtliche Lösungen.

Dabei setzt sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fort, verstärkt die Instrumente des modernen, auf Sanierung gerichteten Insolvenzrechts zu nutzen, wie auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Auf Seite 4 widmen wir uns dieses Mal dem EU-Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts und der derzeit diskutierten ungerechtfertigten Kritik am Schutzschirmverfahren.



Sie sehen, es gibt viele aktuelle und spannende Themen, die eine interessante Lektüre versprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Grund | Partner

Katholische Nord-Kreis Kliniken sanieren sich in Eigenverwaltung

Die Restrukturierung der Katholische Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich GmbH ist abgeschlossen. Mit Verfahrensabschluss wird der Erhalt des St. Elisabeth-Krankenhauses in Jülich gesichert sowie eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung erreicht. Rund 450 Arbeitsplätze bleiben erhalten.



Aachen/Jülich. Ende des vergangenen Jahres hatte die Katholische Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich GmbH, Rechtsträgerin des St. Elisabeth-Krankenhauses in Jülich sowie des St. Josef-Krankenhauses in Linnich, beim zuständigen Amtsgericht in Aachen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Das Verfahren wurde schließlich am 1. Februar 2023 eröffnet.

Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth unterstützte als gerichtlich bestellter Sachwalter konstruktiv den Sanierungsprozess unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger. Hierbei arbeitete er eng mit der Geschäftsführung und den Restrukturierungsbvollmächtigten des Unternehmens, Dr. Mark Boddenberg und Michael Schütte, zusammen.

Im Zuge der Sanierung wurde das Krankenhaus in Linnich geschlossen und der Fokus der Geschäftstätigkeit auf das Haus in Jülich gelegt. Am 24. April 2023 hat die Gläubigerversammlung dem im Verfahren erarbeiteten Insolvenzplan mit großer Mehrheit zugestimmt und damit den Weg zum Erhalt und zur Fortführung des St. Elisabeth-Krankenhauses in Jülich freigemacht, das ab sofort unter dem Namen Krankenhaus Jülich firmiert.

Diese Lösung sichert rund 450 Arbeitsplätze, gute medizinische Versorgung der Menschen in der Region sowie eine bestmögliche Befriedigung der beteiligten Gläubigergruppen.

Nach Eintritt der Rechtskraft und der Bestätigung des Insolvenzplans durch das Amtsgericht ist ein Gesellschafterwechsel auf die Stadt Jülich vollzogen worden, womit die Stadt Jülich als neue Gesellschafterin der Katholischen Nord-

Kreis Kliniken das Krankenhaus Jülich weiterbetreiben und mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten wird.

Seit der Zusammenlegung der beiden Häuser im März 2023 haben sich die Belegzahlen im Krankenhaus Jülich erheblich verbessert. Die Belegquote ist in kurzer Zeit signifikant gestiegen. Im Ergebnis geht die Konzeption der Einhausigkeit mit der Konzentration der beiden Krankenhäuser auf einen Standort auf.

Das Krankenhaus Jülich versorgt heute den geografischen Mittelpunkt des Nordkreises Düren, in langjähriger Verbundenheit zur Stadt Jülich und der angrenzenden Region, rund 6.000 stationäre und 15.000 ambulante Patienten als Grund- und Regelversorger.



Erfolgreiche Neuaufstellung von Hugo Karrenberg & Sohn

Velbert. Die Hugo Karrenberg & Sohn GmbH & Co. KG, inhabergeführter Hersteller von Präzisionsdrehteilen für die Automobilindustrie, hat das im August angestoßene Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Das zuständige Amtsgericht hat die Eigenverwaltung mit Ablauf des 31. März 2023 aufgehoben. Dr. Dirk Andres und Dr. Carsten Jakobs standen dem Unternehmen beratend zur Seite. Alle 80 Arbeitsplätze wurden gesichert.

Übertragende Sanierung für Starke Objekteinrichtungen

Dresden. Die CARELINE Manufaktur GmbH aus Dormagen hat den Geschäftsbetrieb des bundesweit tätigen Elnrichtungsspezialisten Starke Objekteinrichtungen GmbH aus Schönbach in Sachsen zum 1. Januar 2023 übernommen. Mit dem Verkauf sicherte Insolvenzverwalter und Rechtsanwalt Olaf Seidel Standort, Produktion und 80 Arbeitsplätze. Die Starke Objekteinrichtungen GmbH hatte im Oktober 2022 Insolvenzantrag gestellt.

Kanzleiteam wieder erfolgreich beim B2Run

Düsseldorf. Am 23. Mai 2023 haben dieses Jahr wieder 15 Kolleginnen und Kollegen für AndresPartner beim Düsseldorf Firmenlauf B2Run erfolgreich teilgenommen. Insgesamt waren 11.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus mehr als 500 Unternehmen aus Düsseldorf und Umgebung an den Start gegangen, um nach 6,2 Kilometern in die Düsseldorfer Merkur-Spiel-Arena einzulaufen. Das Team freut sich darauf, auch im kommenden Jahr wieder am B2Run teilzunehmen.



Auszeichnungen für AndresPartner

Düsseldorf. AndresPartner freut sich über die erneute Aufnahme in das Ranking »Die besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland« der Wirtschaftszeitschrift brand eins. Und auch in diesem Jahr wurden neben der Kanzlei mit Andreas Grund und Dr. Claus-Peter Kruth erneut Rechtsanwälte der Sozietät von Best Lawyers im Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht als »Deutschlands beste Anwälte« ausgezeichnet. Dr. Dirk Andres freut sich erstmalig über die Auszeichnung »Lawyer of the Year«. Das Ranking gilt als zuverlässige, unvoreingenommene Quelle für rechtliche Empfehlungen und erfolgt auf Grundlage eines professionellen Prüfungsprozesses.

Veranstaltungen

Betriebsführung, SanInsFoG, Krise

Düsseldorf. Im August vergangenen Jahres war Dr. Claus-Peter Kruth Referent beim Steuerberaterverband Düsseldorf der Arbeitskreise in Remscheid und Solingen zum Thema »Sanieren nach SanInsFoG«. Beim Arbeitskreis Restrukturierung und Unternehmensplanung des Steuerberater-Verbands Köln referierte er am 12. September 2022 über das Thema »Aktuelle Entwicklungen im Insolvenz- und Sanierungsrecht«. Am 27. Januar 2023 sprach Markus Freitag beim Steuerberater-Arbeitskreis zum Thema »Mandanten in der Krise – Chancen und Risiken«. Auf dem 20. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung des Deutschen Anwaltsvereins am 24. März 2023 hielt Dr. Dirk Andres in Berlin einen Vortrag zum Thema »Die Betriebsfortführung in unsicheren Zeiten – die

Planbarkeit des Unplanbaren«. Am 19. April 2023 war er beim Düsseldorf Restrukturie-



rungsforum »Bröckelt der Bau?« Podiumsteilnehmer der Bestands- und Zukunftsanalyse über die Immobilienwirtschaft und Baubranche. Ebenfalls auf dem Podium saß Dr. Dirk Andres am 27. April 2023 beim Nürnberger Restrukturierungslunch zum Thema »Zwischen Rekordergebnis und Abwicklung: Perspektiven für die Automobilzulieferindustrie«. Am 11. Mai 2023 hat Dr. Claus-Peter Kruth bei den Kölner Tagen zur Steuerfahndung über das Thema »Steuerhinterziehung und Insolvenz« gesprochen. Zusammen mit Prof. Dr. Nicola Preuß, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, geschäftsführende Direktorin des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht, hat Dr. Dirk Andres die wissenschaftliche Leitung der 23. Düsseldorf Insolvencytage übernommen. Die Fachtagung fand am 11./12. Mai 2023 in Düsseldorf statt.

Veröffentlichungen

Neues aus dem Insolvenzrecht

Düsseldorf. Rechtsanwalt Markus Freitag befasste sich mit dem Urteil des OLG Düsseldorf (24 U 133/21) vom 22. November 2022 zur »Geltendmachung von Ansprüchen in Leasingkonstruktion bei Insolvenz des Lieferanten« (NZI 2023, 97). In NWB Sanieren Heft 3 vom 28.

März 2023 war er Co-Autor des Beitrags zum Thema »Beraterhaftungsrisiken in der Jahresabschlussstellung und bei Dauermandanten«. Rechtsanwalt Andreas Budnik hat sich mit der Entscheidung des BGH vom 29.09.2022 (IX ZA 10/22) zur Entnahme der separaten Vergütung

des Insolvenzverwalters für von ihm geführte Rechtsstreite als Einsatz besonderer Sachkunde aus der Insolvenzmasse nach § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV bzw. § 5 Abs. 1 InsVV befasst und deren Übertragbarkeit auf als Steuerberater zugelassene Verwalter dargestellt (DStR 2023, 237).

Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts



Neues aus Brüssel – nachdem zuletzt die Restrukturierungsrichtlinie (RL (EU) 2019/1023) unsere nationale Insolvenzordnung beeinflusst und unter anderem das in der Praxis bisher nur stiefmütterlich angewandte StaRUG ins Leben gerufen hat, hat die EU-Kommission am 7. Dezember 2022 einen ersten Richtlinienentwurf zur Harmonisierung des Insolvenzrechts (COM (2022) 702 final) (im Folgenden: RL-Entwurf) veröffentlicht.

Von Robert F. Westhues. Diese neue Richtlinie soll das materielle Insolvenzrecht in den europäischen Mitgliedstaaten vereinheitlichen. Ziel ist es unter anderem, taktischen Manövern von Firmenbestattern durch Forum-hopping verstärkt Einhalt zu gebieten oder auch Start-up-Gründern einen einfacheren Neustart zu ermöglichen (Hinweis: nicht alle EU-Staaten kennen die Abweisung mangels Masse nach § 26 InsO).

Inhaltlich betrifft der RL-Entwurf die folgenden Bereiche: Anfechtungsklagen, das Aufspüren von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten, das sogenannte Pre-pack-Verfahren, die Antragspflichten der Geschäftsleitung, vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen und die Regelungen zum Gläubigerausschuss. Dieser (Ent-)Wurf beinhaltet 72 Artikel und kann an dieser Stelle nicht vollständig dargestellt werden. Gerne verweisen wir auf die Stellungnahme des VID vom 9. März 2023 (stolze 159 Seiten). Anhand der schnellen, fulminanten Resonanz aus der Praxis zeigt sich die Sprengkraft, die der EU-Gesetzgeber mit seinem Vorschlag entzündet hat. Mittlerweile hat nunmehr auch der Bundesrat am 31. März 2023 Stellung zum RL-Entwurf bezogen (BR-Drs. 25/23) – immerhin neun Seiten. Offensichtlich sieht unsere Legislative ihrer Aufgabe, den RL-Entwurf in nationales Recht gießen zu müssen, doch etwas entspannter entgegen. Sei es drum, zu zwei ausgewählten Aspekten etwas Butter bei die Fische:

1. Das Pre-pack-Verfahren soll als »neues« Sanierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll in einem zweistufigen Verfahren das insolvente Unternehmen veräußert und fortgeführt werden. In der Vor-

bereitungsphase soll versucht werden, für das Unternehmen des Schuldners oder einen Teil davon einen geeigneten Käufer zu finden. In der Liquidationsphase soll der Verkauf sodann durch das Gericht genehmigt sowie der Erlös an die Gläubiger verteilt werden (Art. 19 Abs. 1 RL-Entwurf). Dieses Sanierungstool erinnert an die bekannte und bewährte übertragende Sanierung (§§ 159 ff. InsO) und sollte der deutschen Insolvenzpraxis keine Bauschmerzen bereiten. Problematisch könnte eine fehlende Beteiligung der Gläubiger sein, die lediglich nach Eröffnung der Liquidationsphase zum Zeitpunkt eines bereits abgeschlossenen M&A-Prozesses durch das Gericht angehört werden sollen, ohne zuvor Kenntnis oder Möglichkeiten einer Einflussnahme auf den Verkaufsprozess zu haben. In Fällen ohne zwingend eingesetzten Gläubigerausschuss sollte der Vorbehalt der Zustimmung der Gläubigerversammlung daher weiterhin verpflichtend sein.

2. Bedenklich scheint auch die Möglichkeit, dass den Vertragspartnern des Schuldners eine Fortführung der bisherigen Verträge mit dem Erwerber aus dem Pre-pack-Verkauf (asset deal) aufgezwungen werden kann. So ist eine automatische Abtretung der Schuldverhältnisse des Schuldners an den Käufer vorgesehen (Art. 27 RL-Entwurf). Im Ergebnis scheint dieser Mechanismus mit unserer verfassungs- und zivilrechtlich verankerten Privatautonomie zunächst nicht vereinbar zu sein (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG, § 311 Abs. 1 BGB).

Der RL-Entwurf ist jedoch im Gesetzgebungsverfahren weiterhin im Fluss. So kann man es nur mit einem panta rhei (altgr. »alles fließt«) halten und die weitere Entwicklung und Konkretisierung der Richtlinie zunächst abwarten.

Drei Fragen an:

Markus Freitag zum Schutzschirmverfahren

Was sagen Sie zu den Vorwürfen, der Schutzschirm würde von Unternehmen missbräuchlich eingesetzt?

Leider ist diese Kritik häufig pauschal und reißerisch, insbesondere wenn von einer missbräuchlichen Nutzung gesprochen wird. Das Verfahren wurde vom Gesetzgeber unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und soll Unternehmen dazu veranlassen, frühzeitig die notwendigen Sanierungsschritte einzuleiten. Als gesetzliches Restrukturierungsverfahren bietet es die Chance, Krisen zu begegnen und somit Schaden vom Unternehmen und den Beteiligten abzuwenden.

Kann ein Unternehmen einfach so in ein Schutzschirmverfahren gehen?

Dieser Eindruck ist schlicht falsch. Das Verfahren ist an enge gesetzliche Vorgaben gebunden. So kann ein Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit eingeleitet werden. Dies ist durch einen insolvenz erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt ausdrücklich zu prüfen und zu bestätigen. Darüber hinaus ist darzulegen, dass die angestrebte Sanierung nicht aussichtslos und durchfinanziert ist.

Wann sollte ein Unternehmen prüfen, ob der Schutzschirm für die Beseitigung einer Krisensituation das Mittel der Wahl sein könnte?

Jeder Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßig die Geschäftsentwicklung zu überwachen. Es sollte immer ein Planungshorizont von 1–2 Jahren betrachtet werden. Stellt er dann fest, dass sich Liquiditätsengpässe ergeben und sich aus Gesprächen mit Finanzieren keine Lösung herleiten lässt, muss er alle Möglichkeiten zur Sanierung prüfen. Das schließt auch die Sanierung im Schutzschirmverfahren ein.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte &

Steuerberater, Insolvenzverwaltung &

Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Bennigsen-Platz 1 · 40474 Düsseldorf

T 0211 27408-569 · F 0211 27408-570

info@andrespartner.de · andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres

Fotonachweise: Archiv, Hugo Karrenberg,

Steffan Sturm/Existenz Magazin (S. 3 Mitte)